

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Informationstechnik

Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung Altenholz

11. März 2021

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/4

**Tätigkeit des Personals in regionalen Impf- oder Testzentren und mobilen Impf- oder Testteams zur Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 und von Tests zur Feststellung einer SARS-CoV-2-Infektion;
Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 und § 3 Nummer 26a EStG**

Die Einnahmen von Beschäftigten, die nebenberuflich im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG fallenden Einrichtung in einem Impfzentrum/Testzentrum oder mobilen Impfteam/Testteam im Impf- oder Testbereich (Aufklärung, Impfung, Test) bei der Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 oder Tests mitwirken, sind für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt. Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt und nicht als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist (R 3.26 Absatz 2 LStR).

Die Einnahmen von Beschäftigten, die keine qualifizierte Tätigkeit mit und gegenüber Menschen verrichten (z. B. Impfzentren-Leitung, Infrastruktur, Verwaltung), sind für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 nach § 3 Nummer 26a EStG begünstigt, wenn die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

Normen: § 3 Nummer 26 EStG;
§ 3 Nummer 26a EStG

Schlagworte: Corona; Corona Virus; SARS-CoV-2; Impfzentren;
Testzentren; Impfung; Test; Freibetrag